



Bern, 25. März 2019

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens laden wir Sie ein, zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung, SR 641.711) Stellung zu nehmen.

Die Teilrevision der CO₂-Verordnung ist notwendig zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen mit der EU zur Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme, insbesondere für den Einbezug der Luftfahrt und der fossil-thermischen Kraftwerke in den Schweizer Emissionshandel. Gestützt auf die Botschaft des Bundesrates vom 1. Dezember 2017 zur Genehmigung des Abkommens und über seine Umsetzung (Teilrevision des CO₂-Gesetzes; 17.073) hat der Nationalrat der Vorlage am 3. Dezember 2018 und der Ständerat am 7. März 2019 zugestimmt. In der Schlussabstimmung vom 22. März 2019 wurde die Vorlage angenommen. Die Schweiz und die EU streben an, das Abkommen sowie die Änderungen am CO₂-Gesetz und an der CO₂-Verordnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Die Vernehmlassung dauert bis am **2. Juli 2019**.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

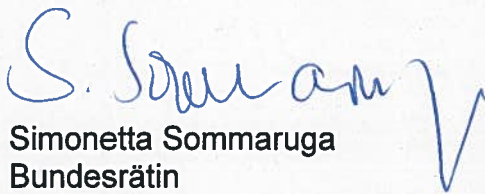
raphael.bucher@bafu.admin.ch



Bitte beachten Sie, dass seit dem Inkrafttreten der Revision des Vernehmlassungsgesetzes und der Vernehmlassungsverordnung die Stellungnahmen jeweils nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auf der Website der Bundeskanzlei veröffentlicht werden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b VIG und Art. 16 VIV).

Für allfällige Rückfragen und Informationen steht Ihnen Raphael Bucher (Tel. 058 465 46 13) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen


Simonetta Sommaruga
Bundesrätin